

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Baugebiet Akams“

- **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2019 und Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses vom 22.07.2021**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 (Baugesetzbuch) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Baugebiet Akams“.**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i.Allgäu hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen, den bisherigen Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019 für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ aufzuheben und durch den Aufstellungsbeschluss vom 22.07.2021 auf der Grundlage der Novelle des BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 22.06.2021 zu ersetzen.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke: 9/1 (TLF), 59, 60 (TLF), 71/2 (TLF), 72/3 und 77/2 mit einer Fläche von rund 3,5 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Das Baugebiet wird durch Bestandsbebauung im Norden, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten sowie der Ortsverbindungsstraße begrenzt. Das planerische Ziel ist die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser zur Deckung des örtlichen Bedarfs nach Wohnraum.

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage der Novelle des BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 22.06.2021 gemäß § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Weiter hat der Stadtrat der Stadt Immenstadt i.Allgäu in seiner Sitzung vom **22.07.2021** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Fassung vom 22.07.2021 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ferner wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Baugebiet Akams“ mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 22.07.2021 liegt im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, im Verwaltungsgebäude Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom **04.08.2021** bis einschließlich **22.09.2021** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Stadtbauamtes während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung gerne zur Verfügung.

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss derzeit ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> oder <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt i. Allgäu, den 23.07.2021

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

